



# **1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Konzell (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

Die Gemeinde Konzell (nachfolgend stets nur "Die Gemeinde" genannt) erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 268) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 und der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (1. BestV) folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Konzell (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 12.02.2003 wird wie folgt geändert:

### **1. Dem § 11 Abs. 1 werden folgende Nummern angefügt:**

3. Urnengräber (§ 16a)
4. Urnennischen (§ 16b)

### **2. § 16 Abs. 3 wird aufgehoben.**

### **3. Es wird folgender neuer § 16 a eingefügt:**

#### **§ 16 a Urnengräber**

- (1) Urnengräber sind Urnenstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 28) begründet werden kann.
- (2) Urnengräber werden der Reihe nach lt. Belegungsplan vergeben und können mit maximal vier Urnen belegt werden.
- (3) Die Urnengräber befinden sich in Abteilung III, Reihe 3 Grabnr. 20 – 29.
- (4) § 16 gilt entsprechend.

#### **4. Es wird folgender neuer § 16 b eingefügt:**

##### § 16 b Urnennischen

- (1) Urnennischen sind Urnenstätten in den gemeindlichen Urnenstelen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 28) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) In 2er-Nischen dürfen höchstens zwei Urnen, in 4er Nischen dürfen höchstens vier Urnen bestattet werden.
- (3) Die § 2 bis 4 und § 16 gelten entsprechend für Urnennischen.

#### **5. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Buchstabe d) angefügt:**

- d) Urnengräber:    Länge: 0,90 m, Breite: 0,90 m

#### **6. Es wird folgender neuer § 20 a eingefügt:**

##### § 20 a Abdeckplatten der Urnennischen

Abdeckplatten der Urnennischen müssen aus einem bestimmten einheitlichen Material sein, das von der Gemeinde festgesetzt wird. Auch die Ausmaße und Form der Anbringung von Abdeckplatten wird von der Gemeinde festgesetzt. Die Anbringung und Entfernung darf ausschließlich von fachlich geeigneten, zuverlässigen Betrieben vorgenommen werden.

#### **7. Dem § 23 wird folgender Absatz angefügt:**

- (3) Bei Urnennischen ist die beschriftete Abdeckplatte zu entfernen und durch eine gleiche, unbeschriftete Abdeckplatte zu ersetzen. Die in der Nische vorhandenen Urnen werden nach Ende des Nutzungsrechtes auf einem von der Gemeinde bestimmten Teil des Friedhofs beigesetzt. Ist die Abdeckplatte binnen drei Monaten nach Erlöschen des Nutzungsrechtes nicht entfernt, so ist die Gemeinde zu ihrer Beseitigung und Ersatzbeschaffung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten berechtigt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konzell, den 21.01.2010  
Gemeinde Konzell

gez.  
Michael Kienberger  
1. Bürgermeister

